Öffentliche Ausschreibung
Arbeitsmedizinische Betreuung städtischer Bediensteter
Az. SGT26-10-04

Leistungsbeschreibung

Teil A: Vorbemerkungen / Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines

Die Stadt Gütersloh beschäftigt z. Zt. insgesamt ca. 1.850 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen, technischen Betrieben und Einrichtungen (Verwaltung, Berufsfeuerwehr, Entsorgung, Straßenreinigung, Grünflächenpflege, Abfallentsorgung, Klärwerk, Schulen, Kitas, Kultur Räume Gütersloh, Volkshochschule, Stadtbibliothek GmbH, Gütersloh Marketing GmbH, conceptGT).

Auftraggeberin (nachfolgend auch *„AG“*) ist die Stadt Gütersloh, von den Leistungen umfasst sind alle Mitarbeiter aller genannten Bereiche.

Zu vergeben ist ein Rahmenvertrag über arbeitsmedizinische Leistungen, die ab dem 01.01.2027 zu erbringen sind.

Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage des § 75a GO NRW. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) einschließlich der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur VOL/B (ZVB-NRW) werden bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages, ebenso die zusätzlichen Bestimmungen zur Auftragsausführung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) sowie zum Mindestlohngesetz (MiLoG). Inhaltliche Antworten auf Bieterfragen ergänzen bzw. konkretisieren die Leistungsbeschreibung.

Fügt ein Bieter seinem Angebot allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen bei, kann dies zum Ausschluss vom Verfahren führen. Achten Sie daher bei Begleitschreiben etc. darauf, dass Sie keine Hinweise auf Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch keine Hinweise auf Fußnoten, Internetadressen bzw. einen Abdruck auf der Rückseite eines Geschäftsbriefbogens) geben.

Bitte beachten!
Diese Leistungsbeschreibung + Preisblatt ist Bestandteil des Angebotes und muss mit den Angebotsunterlagen zurückgegeben werden.

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich auf alle Personen (w/m/d) ohne Unterscheidung. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird in der weiteren Darstellung auf zusätzliche Bezeichnungen verzichtet.

2. Vertragsdauer

Der Rahmenvertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und endet automatisch am 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung des AG bedarf.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Allgemeines

Gegenstand der Leistung ist die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten sowie die Beratung des Auftraggebers auf der Grundlage des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 und der VSG 1.2 (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) in der jeweils geltenden Fassung.

Alle für den AG anwendbaren bzw. einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, DIN-/, EN-/ EG-Richtlinien u. a. Normen etc. sowie Unfallverhütungsvorschriften) und sich künftig ergebende Änderungen in den Rechtsgrundlagen sind vom Auftragnehmer (nachfolgend auch *„AN“*) zu beachten und umzusetzen.

3.2 Arbeitsmedizinische Betreuung

Der AN übernimmt sämtliche nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (§ 3 ASiG) und der DGUV Vorschrift 2 (Anlage 2) vorgeschriebenen bzw. empfohlenen arbeitsmedizinischen Aufgaben sowie die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 11) und der Arbeitsmedizinischevorsorgeverordnung (ArbMedVV) ergebenden Untersuchungen.

Im Rahmen der sich aus der DGUV Vorschrift 2 ergebenden betriebsärztlichen Tätigkeit und des dort berechneten Stundenkontingents übernimmt der AN die Führung sämtlicher Unterlagen, deren Führung durch Gesetz oder Rechtsvorschriften für die arbeitsmedizinische Betreuung vorgeschrieben sind. Dazu gehört auch die Übernahme von vorhandenen Daten des bisherigen Betriebsarztes, die Erstellung von Berichten, Gesundheitszeugnissen, Protokollen, Stellungnahmen u. ä.
Die Vorsorgekartei wird vom Auftraggeber gepflegt, der Auftragnehmer muss lediglich eine Rückmeldung geben, ob vereinbarte Termine auch eingehalten wurden.

Der AN wird halbjährlich an einem halbtägigen Erfahrungsaustausch mit dem AG teilnehmen. Hierbei handelt es sich um abrechenbare Einsatzzeit.

Der AN arbeitet nach Maßgabe des § 9 ASiG mit dem Personalrat und nach Maßgabe des § 10 ASiG mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammen.

Der AN nimmt an den vom AG anberaumten Arbeitsschutzausschusssitzungen nach § 11 ASiG teil. Diese finden quartalsweise statt. Hierbei handelt es sich um abrechenbare Einsatzzeit.

3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorgen

Zu den arbeitsmedizinischen Betreuungsleistungen gehören insbesondere bzw. mehrheitlich arbeitsmedizinische Vorsorgen. Die Stadt Gütersloh hat auf Basis der Erfahrungen in der Vergangenheit den Anfall der Vorsorgen für 2027 geschätzt. Es handelt sich wie gesagt um eine Schätzung, welche nicht abschließend ist. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine entsprechende Beauftragung in dem angenommenen Umfang. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Vorsorgen.

Anlass	In Anlehnung an die ehemalige	Anzahl
Tätigkeiten mit Lärmbelästigungen	G20	120
Tätigkeiten mit Hautbelastungen	G24	80
Bildschirmtätigkeit	G37	240
Arbeiten mit Absturzgefahr	G41	20
Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung/ BiostoffVO	G42 / Biostoffverordnung – Kinderbetreuung	250
Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	G46	120
Führerscheinverlängerung Klasse C	FEV	20
UV-Schutz	G47	20
allgemeine arbeitsmedizinische Untersuchungen (z. B. Feststellung der Eignung / Tauglichkeit für Tätigkeiten)	ASiG	10
Atemschutzgeräte-Träger (1-3)	G26	70
Obstruktive Atemwegserkrankungen	G23	70
Fahr-Steuer & Überwachsungstätigkeiten	G25	70
Hitze	G30	40

4. Betreuungsumfang / Gesamteinsatzzeit

Der Betreuungsumfang für die zurzeit insgesamt ca. 1.850 Beschäftigten wird durch die gemäß DGUV Vorschrift 2 vorgeschriebene Einsatzzeit der Grundbetreuung sowie der betriebsspezifischen Betreuung für AG und AN verbindlich zugrunde gelegt.

5. Einsatzzeiten

Aufgrund der Ermittlung der Grundbetreuung nach DGUV Vorschrift 2 ergibt sich für das Jahr 2027 eine Mindest-Einsatzstundenzahl von **367 Stunden** Grundbetreuung und **500 Stunden** betriebsspezifische Betreuung, die als solche im Jahr 2027 zu erbringen sind. Die 500 Stunden beinhalten auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgen welche je Anzahl/ Leistung auf Basis des Preises der jeweiligen Einzelposition abgerechnet werden.

Der konkrete Betreuungsumfang wird jährlich neu ermittelt und dem AN vom AG mitgeteilt.. Erstmals zum 01.01.2027 und danach jeweils zu Beginn eines weiteren Vertragsjahres erfolgt eine Neuberechnung der Mindesteinsatzzeit auf Basis der aktuellen Beschäftigtenzahl (Stand jeweils zum 30.06. des Vorjahres).

Die gesamte Einsatzzeit darf ausschließlich für die Wahrnehmung der in § 3 ASiG genannten Aufgaben verwendet werden.

Der AN verpflichtet sich, die Einsatzstunden möglichst gleichmäßig auf die Monate des Kalenderjahres (Arbeitstage) zu verteilen. Zu diesem Zweck bietet der AN nach Planung mit dem AG monatlich Termine im Hause des AN an.

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, ist der AN bei Absagen von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin berechtigt, die hierdurch entstandene Ausfallzeit unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber oder dessen Beschäftigte den Ausfall des Termins nicht zu vertreten haben.

Außerbetriebliche Tätigkeiten, die auf die Einsatzzeit angerechnet werden sollen, müssen nachgewiesen und begründet werden.

Der AN erbringt 70% der Betreuungszeit als individualisierte Leistung. Die verbleibende Betreuungszeit (30%) entfällt pauschal auf Unternehmens- und Systemleistungen.

6. Betreuungsnachweis

Der AN erstellt zum Nachweis seiner Aufgabenerfüllung einen Tätigkeitsnachweis über jeden Einsatz, indem über die Durchgeführte Leistung bezogen auf den Mitarbeiter berichtet wird Die tatsächlich erbrachte Einsatzzeit ist jeweils zum Quartalsende mit Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Des Weiteren ist entsprechend DGUV Vorschrift 2 über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig jährlich ein Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht ist jeweils in der ersten Sitzung des Arbeitsschutzausschusses des folgenden Jahres als Präsentation vorzustellen und dem Fachbereich Personal und Organisation – Zentraler Service und soziale Angelegenheiten vorher schriftlich vorzulegen.

7. Standardleistungs-/ Einsatzort

Der AG kann für den AN aufgrund der Raumsituation keine Örtlichkeiten zur Verfügung stellen. Die Leistungserbringung hat daher grundsätzlich in den Räumlichkeiten des AN zu erfolgen. Da es sich bei den Vorsorgen um Arbeitszeit der Mitarbeiter handelt, sollen die Räumlichkeiten möglichst zentrumsnahe gelegen sein. Sie müssen sich zur Minimierung der Folgekosten des AG aber in einem Umkreis von max. 7,0 km Luftlinie vom Rathaus (gelegen Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh) befinden. Die Lage muss barrierefrei sein und eine gute Anbindung an den ÖPNV sowie die Bereitstellung von barrierefreien Parkplätzen in ausreichender Anzahl bieten. Die Räume sind dem AG vor Beginn der Leistungserbringung vorzustellen und von ihm zu genehmigen. Der AG wird die Genehmigung erteilen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Räumlichkeiten müssen spätestens zum Beginn der Leistungserbringung am 01.01.2027 zur Verfügung stehen.

Alle für die Durchführung der Vorsorgen erforderlichen Einrichtungen und technischen Geräte einschließlich der Messtechnik für die Beurteilung von Arbeitsbelastungen und Gefährdungen und das medizinische Hilfspersonal sind vom AN zu stellen.

Entsprechende Räume Dritter dürfen nur ausnahmsweise und nach vorheriger Zustimmung des AG genutzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Messtechnik(en) nicht transportiert werden können.

Bei erforderlicher Inanspruchnahme von Praxisräumen und Geräten Dritter dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Unten in dieser Leistungsbeschreibung ist anzugeben, welche Vorsorgen in Praxisräumen des AN durchgeführt werden und für welche Vorsorgen sich der künftige AN ggf. anderer Einrichtungen/Praxen bedienen muss. Zulässig ist die Durchführung von Vorsorgen in anderen Einrichtungen/Praxen ausschließlich für Leistungen G 26 (1-3) und G 20. Auch diese anderen Einrichtungen/Praxen müssen sich in einem Umkreis von max. 7,0 km Luftlinie vom Rathaus (gelegen Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh) befinden.

8. Betreuungszeiten

Der AN hat sicherzustellen, dass die planmäßige arbeitsmedizinische Betreuung für den AG an mindestens einem bestimmten Wochentag erfolgt. Mögliche Betreuungszeiten sind dienstags bis donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr (bzw. donnerstags 17.00 Uhr).

Es muss gewährleistet sein, dass an einem Wochentag auch Termine zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr vereinbart werden können. Terminvereinbarungen sind verbindlich einzuhalten. Die endgültigen Betreuungszeiten werden zwischen dem AG und dem AN festgelegt.

9. Arbeitsschutzausschuss

Die Teilnahme an den nach § 11 ASiG vorgeschriebenen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses findet im Rahmen der Grundbetreuung durch den AN statt. Anfallende Zeiten für die Sitzungen gehören zur Einsatzzeit. Diese finden quartalsweise statt. Maßgebend für die Anrechnung auf die Einsatzzeit ist dabei die im Sitzungsprotokoll ausgewiesene Sitzungsdauer.

10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der AG wird dem AN alle für eine ordnungsgemäße Betreuung erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen und Einsicht in entsprechende Unterlagen gewähren. Der AG stellt die Beschäftigten zu den erforderlichen Vorsorgen frei.

Der AG ermöglicht dem Betriebsarzt den freien Zugang zu allen Betriebsteilen, -bereichen und –räumen, die arbeitsmedizinisch zu begehen sind. Es wird gewährleistet, dass arbeitsmedizinische Begehungen jeweils durch einen Vertreter des AG organisiert werden.

Die Festlegung von Terminen für Vorsorgen und Betriebsbegehungen erfolgen nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbereich Personal und Organisation – Zentraler Service und soziale Angelegenheiten.

Der AG stellt die Zusammenarbeit mit dem Personalrat nach § 9 ASiG und die Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 10 ASiG sowie die Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen nach § 11 ASiG sicher.

Der AG hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Betriebsarzt.

11. Vergütung der betriebsärztlichen Tätigkeiten

11.1. Betriebsärztliche Leistungen

Der AG zahlt für die Betreuungsleistungen in der Grundbetreuung und betriebsspezifischen Betreuung eine Vergütung, deren Höhe sich aus der Berechnung nach DGUV Vorschrift 2 in Verbindung mit den Stundensätzen je Einsatzstunde ergibt.

Die Vergütung für die arbeitsmedizinische Vorsorge errechnet sich aus den vom AN im Preisblatt anzugebenden Preisen (je Vorsorge / zusätzliche Leistungen), multipliziert mit der vom AN erbrachten Anzahl der jeweiligen Vorsorge/ Leistung.

Ärztliche Leistungen, für die eine Abrechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vereinbart ist, werden auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der GOÄ abgerechnet.
Soweit arbeitsmedizinische Besonderheiten zu berücksichtigen sind, können die entsprechenden Empfehlungen und Abrechnungshinweise des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW) ergänzend herangezogen werden, sofern diese mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.

Vorrangig gelten die im Rahmen dieser Ausschreibung vereinbarten Vergütungssätze und Leistungspauschalen. Eine gesonderte Abrechnung zusätzlicher Leistungen ist nur zulässig, soweit diese vertraglich vorgesehen oder zuvor durch den Auftraggeber beauftragt wurden.

Daneben erfolgt lediglich die Vergütung von **Sachkosten** und **sonstigen Kosten**, wie unter Ziffer 11.2 dargestellt.

Die vom Bieter angegebenen Preise je Vorsorge / Einsatzstunde sind für die gesamte Vertragslaufzeit fest und unveränderlich. Eine Preisanpassung erfolgt nur und dann auch nur in entsprechender Höhe, wenn sich der Umsatzsteuersatz (soweit anwendbar) für Leistungen ändert.

Bitte tragen Sie die Preise im Preisblatt ein.

11.2. Vergütung für sonstige ärztliche Leistungen und Sachkosten

Die Kosten für notwendige Impfstoffe und Laborkosten trägt der AG. Die Impfstoffe werden vom AN beschafft.

Der AN ist verpflichtet, bei der Beschaffung der Impfstoffe jeweils das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen regelmäßiger Angebotsabfragen zu ermitteln. Aufgrund bestehender Vorgaben sind bei der Angebotseinholung mindestens drei Anbieter zu beteiligen.

Der AN stellt diese und sonstige Sachkosten ohne Preisaufschläge gesondert und mit einem geeigneten Nachweis in Rechnung.

12. Umsatzsteuerpflicht

Betriebsärztliche Leistungen nach § 4 Nr. 14 UStG sind steuerfrei, wenn sie von einem Unternehmer gegenüber einem AG erbracht werden und darin bestehen, die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG). Diese Leistungen dienen in erster Linie der Krankheitsvorbeugung und –erkennung sowie der Beobachtung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer und sind demzufolge gem. § 4 Nr. 14 UStG **steuerfrei**.

Ärztliche Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG, die zu dem Zweck durchgeführt werden, einem Arbeitgeber Entscheidungen über Einstellungen oder über die Aufgabe, die ein Arbeitnehmer wahrnehmen kann (sog. **Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen**), zu ermöglichen, fallen allerdings **nicht** unter die Steuerbefreiung.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ASiG aufgeführten Leistungen dienen dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung und stellen damit keine von der Umsatzsteuer befreiten Leistungen dar.

Der AN ist verpflichtet, die verschiedenen betriebsärztlichen Leistungen jeweils getrennt zu erfassen und entsprechend abzurechnen. Nummer 3 Abs. 2 zu § 15 VOL/B der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage „B02_ZVB - NRW mit den VOL-B“ der Vergabeunterlagen) gilt also nur mit der Maßgabe, als tatsächlich Umsatzsteuer auf die jeweilige Leistung anfällt.

13. Rechnungsstellung, Zahlungsweise

Der AN erstellt über die abzurechnenden Leistungen jeweils quartalsweise eine Rechnung mit beigefügtem Leistungsnachweis Die Vergütung wird quartalsweise abgerechnet. (31.03., 30.06., 30.09. und 15.12.). Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN jeweils bis zum 03. des Folgemonats.

Die Rechnung für das 4. Quartal eines Jahres stellt hierbei gleichzeitig die Jahresabschlussrechnung dar. Die übrigen Leistungen (siehe Ziffer 11.2) sind monatlich abzurechnen.

Der Leistungsnachweis über die zu vergütenden Leistungen umfasst insoweit abweichend von Nr. 3 Abs. 2 zu § 16 Nr. 2 VOL/B der Zusätzlichen Vertragsbedingungen folgende Angaben:

- Tag und Dauer der Leistungserbringung,
- Art der Leistung (z. B. Augenuntersuchung, Arbeitsplatzbegehung, Arbeitsschutzausschuss o. ä. nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 – unterteilt in Grund- und betriebsspezifische Betreuung),
- Einzelaufstellung der für „nichterschienene Personen“ abgerechneten Zeiten inklusive Gesamtsumme der abgerechneten Zeiten für „nichterschienene Personen“.

14. Datenschutz

Der AN hat die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Er verpflichtet sich ferner zur Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften bestehender Datenschutzgesetze, insbesondere der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Möglich-

keit strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch den AN bleibt unberührt.

Der AN und alle von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG beschäftigten bzw. beauftragten Personen, die nach Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind (Kurzpapier Nr. 19 der Datenschutzkonferenz, Stand 29.05.2018), sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des AG verpflichtet. Dies gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Alle gesetzlichen Datenschutzvorgaben sowie die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wirken Auftraggeber und Auftragnehmer an einer geordneten und datenschutzkonformen Übergabe der hierfür rechtmäßig übermittelbaren organisatorischen und administrativen Daten mit.
Die Übermittlung ärztlicher Unterlagen, insbesondere medizinischer Befunde, Diagnosen und sonstiger Gesundheitsdaten, an einen nachfolgenden betriebsärztlichen Dienst erfolgt ausschließlich, soweit hierfür eine ausreichende datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht und die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt.
Eine Übermittlung medizinischer Unterlagen an den Auftraggeber aufgrund dieser Vertragsregelung ist ausgeschlossen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bleiben von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt.

Es ist zwischen den personenbezogenen Daten, die die Stadt Gütersloh zur Erfüllung ihrer Arbeitgeberpflichten verarbeitet, und den medizinischen Unterlagen, die im Rahmen der eigenverantwortlichen betriebsärztlichen Tätigkeit entstehen, zu unterscheiden.
Die Stadt Gütersloh benötigt bestimmte Beschäftigten- und Organisationsdaten, um arbeitsmedizinische Vorsorgen zu veranlassen, Termine zu koordinieren und ihren arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.
Ärztliche Untersuchungsbefunde, Diagnosen, Anamnesen und sonstige medizinische Aufzeichnungen unterliegen hingegen besonderen gesetzlichen und berufsrechtlichen Geheimhaltungspflichten.
Gemäß § 8 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sind Betriebsärzte bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei und zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht verpflichtet.
Die Stadt Gütersloh hat daher als Auftraggeberin grundsätzlich keinen Anspruch auf Einsicht in die medizinischen Unterlagen ihrer Beschäftigten. Die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an den Arbeitgeber, insbesondere die Vorsorgebescheinigungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Die Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Art und des Umfangs der Verarbeitung sowie der damit verbundenen Risiken ein angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 32 DSGVO gewährleisten. Insbesondere sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1.
Zutritts- und Zugriffsschutz: Personenbezogene Gesundheitsdaten dürfen ausschließlich befugten Personen zugänglich sein. Entsprechende Zutritts-, Benutzer- und Berechtigungskonzepte sind vorzuhalten.
2.

Vertraulichkeit medizinischer Unterlagen: Ärztliche Untersuchungsbefunde, Diagnosen und sonstige medizinische Dokumentationen sind vor unbefugtem Zugriff, insbesondere durch nicht zur Einsicht berechtigte administrative Stellen, zu schützen.
3.
Sichere Datenübermittlung: Elektronische Übermittlungen personenbezogener Gesundheitsdaten sind durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungs- und Sicherheitsverfahren zu schützen.
4.
Schutz gespeicherter Daten: Elektronisch gespeicherte Gesundheitsdaten und Datenträger sind durch angemessene technische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust und unzulässige Veränderungen zu sichern.
5.
Nachvollziehbarkeit: Sicherheitsrelevante Zugriffe und Veränderungen an elektronischen medizinischen Dokumentationen sind im erforderlichen Umfang nachvollziehbar zu protokollieren. Die Protokollierung ist datenschutzgerecht auszugestalten.
6.
Datensicherung und Wiederherstellung: Für elektronisch verarbeitete personenbezogene Daten sind geeignete Sicherungs- und Wiederherstellungsverfahren vorzuhalten und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
7.
Aufbewahrung und Löschung: Der Auftragnehmer hat geeignete Verfahren vorzuhalten, mit denen die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschpflichten gewährleistet wird.
8.
Datenschutzvorfälle: Der Auftragnehmer hat ein dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vorzuhalten. Die jeweils einschlägigen gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten bleiben unberührt.
9.
Regelmäßige Überprüfung: Die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen der Verarbeitungsvorgänge zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
10.
Sicherer Anbieterwechsel: Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Voraussetzungen vorzuhalten, um bei Vertragsbeendigung eine rechtlich zulässige, sichere und nachvollziehbare Übermittlung beziehungsweise weitere Verwahrung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die ärztliche Schweigepflicht sowie gesetzliche Aufbewahrungsregelungen bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der vorgenannten Anforderungen auf Anforderung durch geeignete Dokumentationen, Sicherheitskonzepte oder gleichwertige Nachweise nachvollziehbar darzulegen. Die konkrete technische Umsetzung bleibt dem Auftragnehmer überlassen, soweit das geforderte Schutzniveau nachweisbar erreicht wird. Eine Festlegung auf bestimmte Hersteller, Softwareprodukte oder einzelne technische Lösungen erfolgt nicht.

Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, über die Verhältnisse des AG, insbesondere über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (z.B. Passwörter, Inhalte von Schriftgut o.ä.) sowie über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

15. Kündigung des Vertrages

Der AG ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist für den AG insbesondere gegeben:

- wenn der AN die Bestimmungen des Vertrages nicht nur geringfügig verletzt;
- bei mangelhafter Leistung eines Betriebsarztes bzw. wegen des Mangels der fachlich erforderlichen Kenntnisse bei einem Betriebsarzt;
- bei Verstoß gegen Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtungen durch den AN

Bei einer fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

Der AN kann den Vertrag ausschließlich aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer verzichtet insbesondere auf sein Kündigungsrecht nach § 627 Abs. 1 BGB. Dieser Verzicht gilt mit Abgabe eines Angebotes als akzeptiert.

16. Berufliche Qualifikation der einzusetzenden Betriebsärzte/Fachärzte für Arbeitsmedizin

Der ausschließliche Einsatz qualifizierten Personals im Sinne des § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes wird erwartet. Die eingesetzten Ärzte müssen über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen. Diese Anforderung wird in der Regel nur erfüllt, wenn sie berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" zu führen. Ausnahmsweise darf der AN Personen als Betriebsarzt/Facharzt für Arbeitsmedizin einsetzen, welche sich hinsichtlich der beruflichen Qualifikation nach Vorgaben der Ärztekammern seit mind. einem Jahr in der Facharztausbildung befinden.

Ein Austausch der mit dem Angebot genannten Personen ist während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund möglich und dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Qualifikation und Berufserfahrung der nachfolgenden Person müssen mit der Qualifikation und Berufserfahrung der auszutauschenden Person gleichwertig sein. Der Auftraggeber kann den Austausch aus wichtigem Grund ablehnen, insbesondere wenn die letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Das eingesetzte Assistenzpersonal muss die Ausbildung als Arzthelfer erfolgreich abgeschlossen haben oder über eine höher qualifizierte Ausbildung verfügen.

17. Einsatz der zu benennenden Betriebsärzte

17.1 Bestellung

Der AN ist verpflichtet, die ärztlichen Leistungen für die gesamte Vertragsdauer mit dem unter 21.1 benannten qualifizierten Betriebsarzt/Facharzt für Arbeitsmedizin und dessen Vertreter durchzuführen, diesen dem AG sowie der Interessenvertretung/Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Beginn der Leistungsausführung am 17.12.2026, 15:00 bis 16:00 Uhr in den Räumen des AG persönlich vorzustellen (§§ 9, 10 ASiG) und anschließend dem AG durch Bestellung (siehe Muster in den Vergabeunterlagen) fest zuzuordnen.

17.2 Hinweise

Der AN sichert zu, alle Leistungen nach den zurzeit gültigen gesetzlichen Verordnungen, Richtlinien, Normen zu erbringen und alle ihm nach den gültigen berufsgenossenschaftlichen

Vorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder zu veranlassen.

Der AN hat zu gewährleisten, seine oder die fachlichen Kenntnisse der eingesetzten Betriebsärzte während der gesamten Dauer der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und sich zu diesem Zweck regelmäßig mindestens einmal pro Jahr arbeitsmedizinisch fortzubilden.

Der AN ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem AG durchzuführen.

18. Haftung

Der AN übernimmt die Haftung für Personen-, Sach- und sonstige Schäden, die auf schuldhaftes Verhalten im Rahmen der Auftragsdurchführung zurückzuführen sind.

Der AN versichert, eine Haftpflichtversicherung in der laut Leistungsbeschreibung (Ziffer 22) angegebenen Höhe zu unterhalten bzw. im Fall der Zuschlagserteilung eine solche ab Vertragsbeginn abzuschließen und mindestens bis zum Ende sämtlicher Beziehungen aus diesem Vertrag aufrecht zu erhalten.

19. Weitere Vertragsinhalte

Vertragsgrundlagen und Bestandteil des Vertrages werden im Zuschlagsfall:

- die von der Stadt Gütersloh herausgegebene Leistungsbeschreibung und das Preisblatt in der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist auf dem Vergabemarktplatz Westfalen bereitgestellten Fassung,
- das Konzept zur Qualität der zu erwartenden Leistung,
- Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

20. Zuschlagskriterien / Zuschlag

Die Zuschlagskriterien und Hinweis zu ihrer Gewichtung und Berechnung ergeben sich aus den Bewerbungsbedingungen.

Wertungsgegenstand ist neben dem Angebotspreis auch ein mit dem Angebot einzureichendes Konzept zur Qualität der zu erwartenden Leistung. Den Bewerbungsbedingungen können Sie Einzelheiten entnehmen, was konkret in dem Konzept dargestellt werden soll und wie die Bewertung erfolgt. Dieses Konzept wird auch Vertragsbestandteil (vergleiche vorherige Ziffer 19).

Der Zuschlag erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Interessenvertretung nach § 72 IV Nr. 6 LPVG NRW auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl gemäß Abschnitt V. der Bewerbungsbedingungen. Sofern die Zustimmung nicht erteilt wird, erfolgt die Aufhebung des Vergabeverfahrens.

Hinweis an die Bieter:
Ab hier ist die Leistungsbeschreibung auszufüllen und mit Angebotsabgabe einzureichen:

21. Eignung

Achten Sie daher bitte darauf, dass alle für die Eignungsprüfung gestellten Fragen vollständig beantwortet werden und des Weiteren ggf. erbetene Nachweise und Unterlagen mit dem Angebot vorgelegt werden.

Mit dem Angebot einzureichen ist auf gesonderter Anlage eine Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen der betriebsärztlichen Betreuung öffentlicher Verwaltungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers (Eigenerklärung). Beachten Sie folgende **Mindestanforderung**: Von den angegebenen Referenzen muss mindestens eine Referenz über betriebsärztliche Betreuung einer öffentlichen Verwaltung mit mehr als 1.000 Mitarbeitern in den letzten 3 Jahren vorgelegt werden.

Mit dem Angebot einzureichen sind im Übrigen die in den Bewerbungsbedingungen genannten Unterlagen und Nachweise.

Ergänzende Fragen zur Eignungsprüfung

21.1. Die Qualifikation des im Auftragsfall einzusetzenden Betriebsarztes/Facharztes für Arbeitsmedizin und des Vertreters sind nachfolgend anzugeben:

Vorgesehener Betriebsarzt/Facharzt für Arbeitsmedizin:
Qualifikation (bitte Nachweis in Kopie beilegen)
Eine Nichtbeantwortung führt zum Ausschluss des Angebotes
Name: _____

Vertreter des vorgesehenen Betriebsarztes/Facharztes:
Qualifikation (bitte Nachweis in Kopie beilegen)
Eine Nichtbeantwortung führt zum Ausschluss des Angebotes
Name: _____

Die ausgeschriebenen Betriebsarztleistungen sind, unter Berücksichtigung von Punkt 5 (Einsatzzeiten - letzter Absatz) zwingend persönlich zu erbringen.

22. Praxisräume

22.1
Bestehen bereits Räumlichkeiten, die Ziffer 7 dieser Leistungsbeschreibung entsprechen. Wenn ja, wo? Wenn nein, wie wird die Verfügbarkeit zum Vertragsbeginn

(01.01.2027) sichergestellt?
(Bei Bedarf ggf. noch ein besonderes Blatt verwenden und mit 22.1 markieren)

22.2
Bei erforderlicher Nutzung externer Praxisräume, soweit in Ziffer 7 dieser Leistungsbeschreibung zugelassen: Sind solche externen Praxisräume bereits verfügbar? Wenn ja, wo? Wenn nein, wie wird die Verfügbarkeit zum Vertragsbeginn (01.01.2027) sichergestellt?
(Bei Bedarf ggf. noch ein besonderes Blatt verwenden und mit 22.2 markieren)

Teil B: Besondere Hinweise und Erläuterungen Wichtige Ausfüllhinweise

1. Verwendung der Formblätter

Das Angebot ist ausschließlich auf den von der Stadt Gütersloh übermittelten Formblättern und nicht auf eigenen Geschäftsbogen vollständig ausgefüllt abzugeben.

Es sind alle Seiten der Angebotsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Anlagen, Preisblatt etc.) vollständig bis zum Abgabetermin einzureichen, sofern keine anderslautenden Hinweise genannt wurden.

Änderungen an dem übersandten Leistungsverzeichnis sind **nicht** zulässig. Bitte ergänzen Sie die Vordrucke ausschließlich um die darin geforderten Angaben. Falls aus Ihrer Sicht Ergänzungen bzw. Erläuterungen zu dem Angebot erforderlich sein sollten, verwenden Sie hierfür bitte ein gesondertes Blatt.

Bitte achten Sie besonders darauf, dass **alle Mindestanforderungen** eingehalten werden und der **für jede Position geforderte Preis** im Preisblatt eingetragen wird.

Sollten nicht alle geforderten Preise angegeben worden oder Mindestanforderungen nicht erfüllt sein, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Das Angebot kann nur elektronisch über den Vergabemarktplatz Westfalen eingereicht werden. Das Angebot ist zwingend in dem dafür vorgesehenen Bereich auf der Vergabeplattform hochzuladen. Es darf auf keinen Fall über die Bieterkommunikation, per E-Mail oder anderweitig abgegeben werden, da das Angebot dann sofort einsehbar ist, was zwingend den Ausschluss zur Folge hat. Die Stadt Gütersloh verweist im Übrigen auf die Bewerbungsbedingungen und Hinweise zur Angebotsabgabe.

2. Nebenangebote - Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

3. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die insbesondere die Preisermittlung beeinflussen können, so sind diese der Vergabestelle vor Angebotsabgabe über Nachrichtenmodul der Vergabeplattform www.vergabe-westfalen.de mitzuteilen. Eine Beantwortung der Frage(n) erfolgt unverzüglich auf eben diesem Weg, erforderlichenfalls im Wege eines Fragen-/Antwortenkatalogs.

4. Das Preisblatt finden Sie in der Anlage C03 Preisblatt. Bitte ausgefüllt dem Angebot beifügen.

Bitte beachten!

Diese Leistungsbeschreibung + Preisblatt ist Bestandteil des Angebotes und muss mit den Angebotsunterlagen zurückgegeben werden.